Ergebnisabführungsvertrag

(Organschaftsvertrag)

zwischen der

Marenave Schiffahrts AG, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 96057, vertreten durch den Vorstand Herrn Jörn Meyer

nachfolgend auch "Organträger"

und der

MS Mare Berlin Schiffahrts GmbH, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 105 237 vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Adriaan Rüppell

nachfolgend auch "Organgesellschaft"

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft, die **MS Mare Berlin Schiffahrts GmbH**, ist während der gesamten Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger, die Marenave Schiffahrts AG, abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 4 und 5 der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.
- (2) § 301 AktG in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinnes umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- (4) Die MS Mare Berlin Schiffahrts GmbH kann mit Zustimmung der Marenave Schiffahrts AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, als dies handelsrechtlich begründet und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich geboten ist.
- (5) Während der Vertragsdauer gebildete andere Rücklagen sind auf Verlangen des Or-

ganträgers wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.

(6) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch) oder von vorvertraglichen Rücklagen wird ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Marenave Schiffahrts AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes sonst während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.
- (2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG (insbesondere § 302 Abs. 4 AktG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers aufzustellen und festzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnis, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Das zu übernehmende Jahresergebnis der Organgesellschaft ist im Jahresabschluss des Organträgers für dasselbe Geschäftsjahr zu erfassen, wenn die Geschäftsjahre der Organgesellschaft und des Organträgers gleichzeitig enden. Endet das Geschäftsjahr des Organträgers später als das der Organgesellschaft, ist das zu übernehmende Jahresergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das laufende Geschäftsjahr des Organträgers zu erfassen.

§ 4 Beginn, Dauer, Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung des Organträgers; er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform und Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Organschaft ihre körperschaft- und gewerbesteuerliche Mindestlaufzeit erfüllt

hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz und § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

(3) Neben der ordentlichen Kündigung kann der Vertrag auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung sind insbesondere in Fällen der Insolvenz einer der Vertragsparteien, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzungen, bei Betrug oder anderen gesetzeswidrigen Maßnahmen gegeben oder, wenn mehr als 50% des Anteilsbesitzes an der MS Mare Berlin GmbH von der Marenave Schiffahrts AG an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise übertragen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Ändert sich eine für diesen Vertrag bedeutsame Gesetzesvorschrift oder die Rechtsprechung, so bleibt die Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist, und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche rechtlich und wirtschaftlich dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist mit Rückwirkung diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

Hamburg, den 18.03.2009

Marenave Schiffahrts AG, Hambura

Jörn Meyer

Hamburg, den 18.03.2009

MS Mare Berlin Schiffahrts GmbH

Adriaan Rüppell